



GEMEINDE ST.GILGEN

AM WOLFGANGSEE

A-5340 St.Gilgen, Mozartplatz 1

Tel. 06227/2445-0 Fax. 06227/8175

St. Gilgen, am 21. Dezember 2016

DVR 0016195 - UID ATU41166108

Internet: <http://www.gemgilgen.at>

Amtstafel St.Gilgen

angeschlagen am:

09.01.2017

abgenommen am:

24.01.2017

Sachbearbeiter:
Andreas Jocher
Amtsleitung St.Gilgen

+43 (0)6227 2445 73
amtsleiter@gemgilgen.at

EAP : **10100//530776-2016**

Betr.: **Änderung der Gesundheitsschutzverordnung der Gemeinde St. Gilgen -
"motorbetriebene Rasenmäher" - neu: "motorbetriebene Gartengeräte"**

Zahl: 154/1264-7-1973– 38466/2005 - **291680/2012 - 530776/2016**

Betr.: Gesundheitsschutzverordnung

ORTSPOLIZEILICHE GESUNDHEITSSCHUTZ-VERORDNUNG

Erlassen von der Gemeindevertretung St. Gilgen am 20. Juli 1973 gem. § 62 Abs.3 der Salzburger Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 63/1965, in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung St.Gilgen vom 7.Juli 1977 ergänzt gemäß Beschluss der Gemeindevertretung St. Gilgen vom 3.2.2005 und 24.02.2012 sowie ergänzt gemäß Beschluss der Gemeindevertretung St. Gilgen vom 15.12.2016.

§ 1

- 1) Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, durch Lärm-, Staub-, Rauch- oder Geruchsentwicklung das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören und die Umwelt untragbar zu belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeizuführen, sind verboten.
- 2) Insbesondere sind, sofern nicht bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Salzburg eine diesbezügliche Regelung vorsehen, verboten:
 - a) Außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen das unnötige Laufenlassen von Motoren und das Starten von Motorrädern und Motorfahrrädern, in Durchfahrten oder Innenhöfen von Wohnhäusern und Wohnblocks, sowie vor Fremdenbeherbergungsobjekten und Campingplätzen; ferner das sportmäßige Fahren außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, insbesondere in Alm- und Waldgebieten;
 - b) das Benützen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, mechanischen Musikgeräten und Musikinstrumenten aller Art auf Kinderspielplätzen und auf allen Straßen, Spazier- und Wanderwegen sowie in Wäldern und auf Badeplätzen und am See in solcher Lautstärke, dass unbeteiligte Personen in ihrer Ruhe beeinträchtigt werden. Ausgenommen hievon ist die Benützung solcher Geräte und Instrumente der Behörde, Organe der öffentlichen Sicherheit, der Feuerwehr und des Roten Kreuzes oder mit behördlicher Genehmigung;
 - c) die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten von Schmutz, Unrat und Ungeziefer;
 - d) die gröbliche Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen, Anlagen usw.;
 - e) das nicht rechtzeitige, nicht regelmäßige oder nicht ordnungsgemäße Räumen von Senk-, Sicker- und Düngergruben und anderen Abfallstätten;

- f) wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, das Halten von Tieren und das Füttern von frei lebenden Tieren;
- g) das Klopfen von Teppichen, Decken, Matratzen, Polstermöbeln und dergleichen ist außerhalb von geschlossenen Wohnungen an Wochentagen in der Zeit vom 15. Mai bis 30. September jeden Jahres nur von 9.00 - 12.00 Uhr und von 15.00 - 19.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten verboten;
- h) die Verwendung von motorbetriebenen **Gartengeräten** ist an Wochentagen nur in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und von ~~15.00~~ **14.00** – 19.00 gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten nur von 10.00 – 12.00 Uhr gestattet;
- i) Das Holzhacken sowie das Holzschneiden für Brennholzgewinnung und -aufarbeitung mit motorbetriebenen Sägen ist in der Zeit vom 15. Mai bis 30. September jeden Jahres an Wochentagen nur von 9.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr **sowie nur dort gestattet, wo keine Beeinträchtigung durch den Lärm die Religionsausübung in Kirchen, der Unterricht in Schulen, der Betrieb von Kranken- oder Kuranstalten, die Verwendung oder der Betrieb anderer, öffentlichen Interessen dienender Anlagen oder Einrichtungen oder der Fremdenverkehr nachhaltig beeinträchtigt wird.** An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten verboten. Ausgenommen hievon sind die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.
- j) Abfälle die nicht von der Müllabfuhr im Sinne des **Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl.Nr.35/1999**, in der geltenden Fassung, erfasst werden, wie Gewerbe- und Betriebsabfälle, Bauschutt, sperrige Gegenstände und dergleichen, dürfen nur an hierfür genehmigten Ablagerungsplätzen abgelagert werden;
- k) Verbrennen von Abfällen aller Art im Freien ist ~~vom 15. Mai bis 30. September jeden Jahres~~ generell verboten.

§ 2

- 1) Zuwiderhandlungen gegen die Verbote gem. § 1 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden nach Art. VII EGVG bestraft.
- 2) Die Behörde hat unabhängig von der Strafe durch Bescheid die Beseitigung der verursachten Missstände anzuordnen. Sie kann, soweit zur Abwehr solcher Missstände erforderlich, unvermeidbare Handlungen zeitlichen oder gebietsweisen Beschränkungen unterwerfen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1974 in Kraft. Gleichzeitig treten die bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften, insbesondere die Beschlüsse der Gemeindevertretung von St. Gilgen vom 7. April 1955 und 29. November 1956, verlautbart mit Kundmachung der Gemeinde St. Gilgen vom 1. Juli 1971, Zahl 219/1957, welche die gleichen Tatbestände regeln, außer Kraft.

[Ergänzt gemäß Beschluss der Gemeindevertretung St. Gilgen vom 3.2.2005 und 24.02.2012](#)

Ergänzt gemäß Beschluss der Gemeindevertretung St. Gilgen vom 15.12.2016

Der Bürgermeister:

Otto Kloiber